



**Busch-Ferncontrol-IR
Wandsender 6020-xx**



Fig. 1

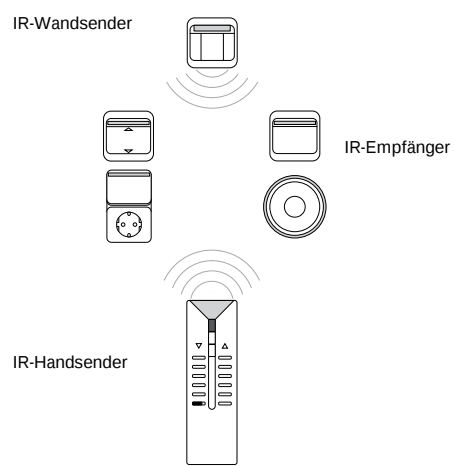


Fig. 2

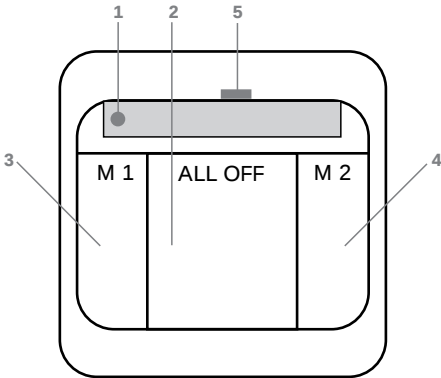


Fig. 3

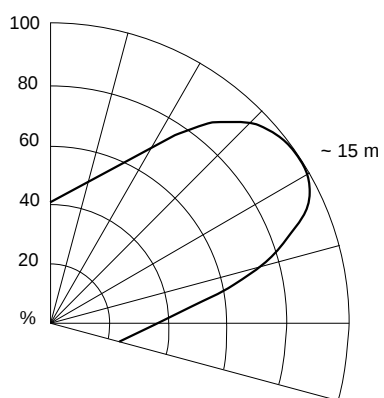
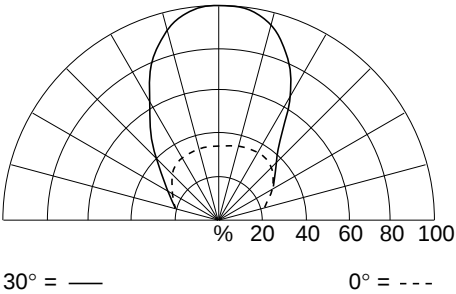


Fig. 4



Montage

Hinweise

Der IR-Wandsender wird ortsfest montiert; prüfen Sie, ob alle gewünschten IR-Empfänger im Sende- (Sichtbereich) des IR-Wandsenders liegen (Fig. 3 und 4), bevor Sie den Montageort des IR-Wandsenders endgültig festlegen.

Der IR-Sendebereich kann sich durch Reflexion verändern.

Sie können den IR-Wandsender einzeln mit oder ohne Abdeckrahmen (alpha bj-Programm) oder in einer Kombination montieren.

Montagemöglichkeiten:

1. Schrauben Sie die Montageplatte des IR-Wandsenders über die mittlere Bohrung auf einer handelsüblichen Unterputzdose mit Tragring für Blindabdeckungen (Art.-Nr. 2538-xx) fest.

-
-
2. Schrauben Sie die Montageplatte des IR-Wandsenders über zwei Bohrungen an der Wand fest.
 3. Für die Montage auf Holz- oder Glasflächen verwenden Sie einen doppelseitigen Klebestreifen.

Batterie einlegen

Legen Sie eine 6 V Flat-Pack Batterie (z.B. Duracell 7K67) in das Batteriefach auf der IR-Wandsenderrückseite (Batterie nicht im Lieferumfang enthalten).

Anbringen des IR-Wandsenders

Drücken Sie den IR-Wandsender mit der eingelegten Batterie auf die Montageplatte, bis die seitlichen Rastnasen spürbar einrasten.

Abnehmen des IR-Wandsenders

Drücken Sie die Rastnasen nach innen und nehmen Sie den IR-Wandsender von der Montageplatte ab. Auf der Rückseite des IR-Wandsenders ist die Batterie zugänglich.

Vorbereitung

IR-Empfänger adressieren

Jeder IR-Empfänger erhält eine Adresse. Die Adresse wird über ein Adressrad eingestellt. Es befindet sich auf der Geräterückseite (Steckerversion) bzw. hinter der Abdeckkappe (Baldachinversion); bei der IR-Unterputzversion hebeln Sie das Bedienelement an den seitlichen Einkerbungen oder dem Abdeckrahmen vom Unterputzeinsatz ab - das Adressrad befindet sich auf der Rückseite des Bedienelementes.

Auf dem Adressrad befindet sich eine Markierung. Richten Sie die Markierung mit einem Schraubendreher auf die Adresse, die Sie dem IR-Empfänger zuordnen wollen.

Es stehen insgesamt 10 Adressen zur Verfügung, die in zwei Adressbereiche "1 - 5" und "6 - 10" aufgeteilt sind.

MEMO Speicher der IR-Empfänger programmieren

Alle IR-Empfänger besitzen die Speicher M1 und M2 für zwei verschiedene Schaltzustände.

Diese Schaltzustände werden **nur mit dem IR-Handsender eingestellt und abgespeichert** - siehe zugehörige Bedienungsanleitung.

IR-Wandsender kennenlernen

Der IR-Wandsender bietet zur Ansteuerung der IR-Empfänger folgende Möglichkeiten (Fig. 2):

1. LED-Anzeige: Sende-Kontrolleuchte
2. Mittlere Taste "ALL OFF": gewählten Adressbereich ausschalten
3. Taste M1: MEMO Speicher 1
4. Taste M2: MEMO Speicher 2
5. Schiebeschalter: Adressbereich wechseln

Bedienung

Hinweise

Der IR-Wandsender schaltet alle IR-Empfänger des eingestellten Adressbereichs, die im Sendebereich liegen. Bedenken Sie, daß Gegenstände, Hände oder Körper den Sendebereich abdecken (Fig. 3 und 4).

Bei Sendebetrieb blinkt die Sende-Kontrolleuchte.

Adressbereich einstellen

- Umschalten: Schiebeschalter
 - nach links: Adressen 1 - 5
(weiße Markierung)
 - nach rechts: Adressen 6 - 10
(blaue Markierung)

MEMO Speicher abrufen

- Abrufen: Taste "M1" (bzw. "M2") im unteren Bereich antippen:
 - Unabhängig von der momentanen Helligkeit werden bei allen IR-Empfängern des gewählten Adressbereiches die gespeicherten Helligkeiten eingestellt

Adressbereich schalten

- Ausschalten: Taste "ALL OFF" im unteren Bereich antippen:
 - Alle IR-Empfänger des eingestellten Adressbereichs werden ausgeschaltet

Störfallhilfe

Hinweise

Bei einem Netzausfall werden alle gespeicherten Helligkeiten für mind. 8 Stunden in den IR-Empfängern gesichert.

Störungsursachen lassen Sie vom Fachpersonal feststellen und beseitigen.

Diagnose

LED-Anzeige blinkt
bei Tastendruck nicht:

Mögl. Ursache

- Batterie des IR-Wandsenders
ist erschöpft

IR-Empfänger/Ver-
braucher reagiert nicht:

- IR-Empfänger liegt nicht im
IR-Sendebereich

- IR-Sendebereich verdeckt
(Gegenstände, Hände oder
Körper)

-
-
- Adressbereich am IR-Wand-sender falsch gewählt
 - Störung am IR-Empfänger durch Fremdlicht
 - Batterie des IR-Wandsenders ist erschöpft
 - Angeschlossener Verbraucher nicht betriebsbereit (z.B. defekte Glühlampe)
 - Sicherung des IR-Dimmers defekt

Postzulassung

Vfg 146/1984

Allgemeine Genehmigung für Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nicht öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (nöbL) im optischen Frequenzbereich

1. Das Errichten und Betreiben von Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nicht öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (nöbL), bei denen die Übertragung von Signalen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.3.1977, darüber hinaus für Fernwirkzwecke (z.B. Garagentoröffnung) über geringe Entfernungen auch außerhalb von Grundstücken erfolgt, wird aufgrund der §§ 1 und 2 des FAG für den Geltungsbereich dieses Gesetzes hiermit allgemein genehmigt.

2. Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen im Sinne dieser Genehmigung sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen des nicht öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (nöbL) für die Übertragung

von Signalen (z.B. Sprachsignale, Fernsteuersignale) im Frequenzbereich von 3×10^{11} Hz bis 5×10^{14} Hz (1 mm bis 600 nm).

3. Für diese Genehmigung gelten folgende Bedingungen:

a.) Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nöbL im optischen Frequenzbereich müssen den jeweils geltenden "Technischen Vorschriften für Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes im optischen Frequenzbereich" entsprechen.

b.) Als Nachweis, daß nach dem 30.4.84 serienmäßig hergestellte Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nöbL im optischen Frequenzbereich den vorgenannten "Technischen Vorschriften" entsprechen, müssen derartige Geräte mit einer DBP - Zulassungsnummer des Zentralamtes für Zulassung im Fernmeldewesen (ZZF) gekennzeichnet sein.

c.) Die Bedingung unter a.) findet für Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nöbL im optischen Frequenzbereich,

die bis zum 30.4.1984 in Betrieb genommen worden sind, keine Anwendung, solange durch diese Funkanlagen keine Funkstörungen verursacht werden.

d.) Andere Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, und Funkanlagen außerhalb des optischen Frequenzbereiches dürfen nicht gestört werden.

e.) Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nöbL im optischen Frequenzbereich dürfen ohne eine besondere Genehmigung der deutschen Bundespost nicht mit anderen Fernmeldeanlagen (z.B. privaten Drahtfernmeldeanlagen, Fernsprechnebenstellenanlagen, Anlagen im öffentlichen Direkttelefonnetz) verbunden werden.

4. Diese Allgemeine Genehmigung kann insgesamt - oder im Einzelfall auch für einzelne Funkanlagen durch die örtlich zuständige Oberpostdirektion - widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere dann zulässig, wenn die Auflagen der Genehmigung nicht eingehalten werden. Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann die Deutsche Bundespost anordnen, daß bei Verstößen gegen die Auflagen

die Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nöbL im optischen Frequenzbereich außer Betrieb zu setzen ist und erst bei Einhaltung der Auflagen wieder betrieben werden darf.

Die Deutsche Bundespost kann die Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung jederzeit ergänzen oder ändern.

Auflagen der Genehmigung

Diese "Allgemeine Genehmigung" wird unter folgenden Auflagen, die Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

1. Der optische Frequenzbereich, in dem eine Vielzahl von Funkanlagen für verschiedene Anwendungen betrieben wird, wird auch für andere Zwecke (z.B. Erwärmung, Beleuchtung) benutzt. Gegenseitige Beeinflussungen sind daher nicht auszuschließen. Der Halter einer aufgrund dieser Genehmigung errichteten und betriebenen Funkanlage muß Störungen seiner Funkanlage durch andere in diesem Frequenzbereich betriebene Geräte hinnehmen.
2. Alle Einrichtungen der errichteten Funkanlage sind dau-

ernd in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten. Mängel sind sofort zu beseitigen.

3. Zur Prüfung der Anlage, die aufgrund dieser Genehmigung errichtet, für den Betrieb bereitgehalten oder betrieben wird, hat der Halter und Inhaber dieser Genehmigung Beauftragten der Deutschen Bundespost das Betreten von Grundstücken und Räumen, in denen sich derartige Funkanlagen befinden, zu gestatten oder dieses Befugnis zu erwirken. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost sind dabei alle gewünschten Auskünfte über diese Anlagen zu erteilen.

4. Der Halter eines Gerätes und Inhaber dieser Genehmigung ist verpflichtet, jeder Änderung oder Ergänzung der Genehmigung unverzüglich nachzukommen und hierbei ggf. entstehende Kosten zu tragen.

5. Der Aufforderung der Deutschen Bundespost, eine derartige Funkanlage außer Betrieb zu setzen, muß der Halter und Inhaber dieser Genehmigung ohne Verzug nachkommen. Wenn es die Deutsche Bundespost verlangt, sind während der angeordneten Betriebseinstellung

die Funkanlage oder Teile von ihr zu entfernen und nach näherer Weisung zu verwahren.

6. Erlischt die Genehmigung, so ist die Anordnung der Deutschen Bundespost über die Beseitigung der Funkanlage zu befolgen.

Zusatzhinweise für Hersteller, Verkäufer, Benutzer

1. Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nöbL im optischen Frequenzbereich bedürfen keiner besonderen Genehmigung im einzelnen, wenn das einzelne Gerät an erkennbarer Stelle berechtigterweise die vom Zentralamt für Zulassungen in Fernmeldewesen zugeteilte DBP-Zulassungsnummer trägt.

2. Nur solche Führungs- und Fernwirk-Funkanlagen des nöbL im optischen Frequenzbereich, die mit einem beim Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen der Deutschen Bundespost technisch geprüften und zugelassenen Baumuster elektrisch und mechanisch übereinstimmen, dürfen die jeweils zugeteilte DBP-Zulassungsnummer tragen.

3. Für Infrarot-Funkanlagen für Zwecke der Unterhaltungselektronik gilt weiterhin die "Allgemeine Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Infrarot-Funkanlagen für Zwecke der Unterhaltungselektronik" (Amtsblattnummer 41 vom 5.4.1979).

4. Die Allgemeine Genehmigung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit dieser Funkanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen.

5. Die Genehmigung zum Verbinden dieser Funkanlagen mit anderen Fernmeldeanlagen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften, z.B. den "Bestimmungen über private Drahtfernmeldeanlagen", der "Fernmeldeordnung", bzw. der "Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten". Auskünfte hierzu erteilen die zuständigen Fernmeldeämter (Abnahmestelle für private Fernmeldeeinrichtung).